

RS OGH 1997/4/24 2Ob2020/96i, 1Ob362/97k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1997

Norm

ZPO §38

ZPO §38 Abs2

Rechtssatz

Der vorläufig Zugelassene hat nach erfolglosem Ablauf der (nach § 38 Abs 2 ZPO bestimmten) Frist dem Prozeßgegner die Kosten und Schäden, die durch die vorläufige Zulassung entstanden sind, zu ersetzen. Das Verfahren zur Auferlegung des Ersatzes der Kosten und Schäden wird durch den Antrag auf Zuspruch dieser Beträge durch die Gegenpartei eingeleitet. Nach Antragstellung hat das Gericht ohne mündliche Verhandlung über die Ersatzverpflichtung mit Beschluß zu erkennen. Dieser Antrag ist in jenem Verfahren zu stellen ist, in dem ein Bevollmächtigter zugelassen wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2020/96i
Entscheidungstext OGH 24.04.1997 2 Ob 2020/96i
- 1 Ob 362/97k
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 362/97k
Veröff: SZ 70/246

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107741

Dokumentnummer

JJR_19970424_OGH0002_0020OB02020_9610000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at